

kommende Reiseentschädigung angegeben ist. Ich möchte deshalb hier eine Auslassung des Schreibers der Hs. annehmen. Sollten nicht die Westgothen ebenso wie die Burgunder die Ladungsgebühr von einem solidus aus dem weströmischen Gerichtsgebrauch übernommen haben? Die Lex Rom. Burg. enthält t. 30, c. 2 den Satz: 'ab his, quos conveniunt . . . non amplius ab executoribus quam solidus in sportola requiratur'. Dazu hat R. v. Salis in der neuen Ausgabe dieser Quelle in den Mon. Germ. eine Stelle aus der Constitution des Kaisers Zeno, Cod. Iust. XII, 21, 8, abgedruckt, welche z. Th. wörtlich übereinstimmt: 'Quotiens . . . convenientur, non amplius quam unum solidum executoribus sportularum nomine praebere compelli . . .' Der Kaiser gewährt diese Beschränkung der Ladungsgebühr auf den Maximalbetrag von einem solidus als Privileg einer Beamtenklasse; die Burgundische Lex Romana spricht aber dafür, dass dieser Satz im Westreiche allgemeinere Geltung hatte. Ich wage deshalb die Vermuthung, dass mit dem 'sed' am Schluss der Zeile 48 ein in unserer Hs. ausgelassener Satz begann, etwa: 'sed ab his quos conveniunt non amplius quam solidum requirant et ab eis' u. s. w. Auch eine andere Stelle fordert eine Ergänzung gerade am Schluss einer Zeile (Z. 78). Vielleicht haben wir in unserer Hs. die zeilengetreue Abschrift einer anderen, und ist an jeder der beiden Stellen eine Zeile ausgefallen. Die Ergänzung würde etwa eine Zeile füllen.

Unsere Ergänzung würde auch insofern angemessen sein, als im überlieferten Texte die ausdrückliche Angabe fehlt, dass die commoda für die Ladung vor Gericht zu zahlen seien. Die, an welche der Auftrag der executores gerichtet ist, werden bezeichnet als diejenigen 'quos compulerint', das Geschäft der Beamten als 'compulsio' (Z. 41). Damit kann an sich jede amtliche Aufforderung und Beibehaltung bezeichnet werden; es kann der Ausdruck aber auch von der Ladung vor Gericht gebraucht werden, wie Cassiodor, Var. IV, 27 (an einen saio): 'ad iudicium comitis te compellente veniat audiendus'. Dass es sich aber in der That hauptsächlich um die Ladung vor Gericht handelt, geht deutlich hervor aus der Bezeichnung der Executen als 'deducti' in Zeile 48. Die Zahl der von den Executoren zu verwendenden Pferde wird beschränkt; gebrauchen sie mehr, so soll das geschehen: 'absque ullo deductorum damno'; d. h. die 'deducti' brauchen für die überzähligen Pferde keine Entschädigung zu zahlen. Die 'deducti' sind die durch die Executoren vor Gericht geladenen oder ge-